

# **Satzung**

der

## **Feuerschützengesellschaft Tacherting 1909 e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Feuerschützengesellschaft Tacherting 1909 e. V., hat seinen Sitz in Tacherting und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Die Gesellschaft will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen, sowie das Schützenbrauchtum wahren. Durch die Teilnahme und Abhaltung von Wettkämpfen und Meisterschaften nach anerkannten deutschen und internationalen Sportregeln sollen die Mitglieder, vor allem die Jugendlichen zu sportlichen Leistungen herangebildet werden. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Aufnahme und Mitgliedschaft**

1. Die Gesellschaft hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied der Gesellschaft kann jede unbescholtene Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an das Schützenmeisteramt zu richten. Minderjährige brauchen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Personen die sich um die Gesellschaft ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen,
- b) die Sportanlage zweckentsprechend nach den Bestimmungen der Standordnung des Deutschen Schützenbundes unter Aufsicht eines gemeldeten Schießleiters zu benutzen,
- c) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit,
- d) Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht und sind wählbar.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- e) Die Satzung anzuerkennen, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Schützenmeister oder den Abteilungsleitern übertragenen Funktionen zu erfüllen,
- f) den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten,
- g) sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen der Gesellschaft, sowie bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln.

## **§ 7 Beiträge**

Die Gesellschaft erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 8 Verwendung**

Alle Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. das Schützenmeisteramt
3. der Vereinsausschuss
4. die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

## **§ 11 Das Schützenmeisteramt**

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und den Abteilungsleitern. Das Schützenmeisteramt wird vom 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Schützenmeister. Über die Sitzung und die gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

## § 12 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, den Ehrenmitgliedern und den weiteren Mitgliedern der Abteilungs-führungen.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentli-chen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Der Vereinsausschuss wird vom 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Schützenmeister. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den in der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausschluß von Mitgliedern) gebunden. Über den Verlauf und die gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstandener personeller und sachlicher Aufwand wird vom Verein getragen.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch das **Amtsblatt der Gemeinde Tacherting**, die Tagespresse, z.B. Trostberger Tagblatt, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters
  - b) des Kassiers
  - c) der Rechnungsprüfer
  - d) der Abteilungsleiter
  - e) den Jugendleitern
  - f) den Sportleitern
  - g) den Damenleiterinnen
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden, spätere nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierbei Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Schießsportes zu verwenden hat.

**Die Satzung vom 03.10.1997 wurde in den §12 u. §13 geändert, ergänzt und von der Mitgliederversammlung am 15.09.2015 genehmigt.**

Das Schützenmeisteramt der  
Feuerschützengesellschaft Tacherting 1909 e. V.

Marianne Garnreiter  
1. Schützenmeisterin

Konrad Schneider  
2. Schützenmeister